

1. Verzinsung der Darlehen des Firmeninhabers;
2. Bezüge des Firmeninhabers und seiner Familienangehörigen aus der Firma;
3. Privatanteile an erfolgswirksam vorgenommenen Geschäftsausgaben.

Auf der Rückseite dieses zwei Seiten umfassenden Beilageblattes ist eine kurze Anleitung zum Ausfüllen dieses Formulars aufgeführt. Soweit dieser Exkurs zum Aufbau der Steuererklärung samt Beilageblätter.

1.4.2. Ausweis von steuerrechtlich nicht zulässigen Abschreibungen im Formular 950

Wie bereits erwähnt ist das Formular 950 ein obligatorisches Beilageblatt zu der in 1.4.1. näher umschriebenen Steuererklärung. Auf Seite 2 dieser Beilage sind unter Ziffer II sämtliche Aufwendungen zu deklarieren, welche steuerrechtlich nicht als Gewinnungskosten gelten, jedoch der Erfolgsrechnung belastet wurden. Zu diesen Aufwendungen zählen unter anderem auch die in Ziffer II, lit. h bezeichneten Abschreibungen auf Forderungen aller Art wie z.B. auf Waren-Debitoren, Wertschriften- und Beteiligungen. Die über den gesetzlich festgelegten Rahmen⁴⁰ hinausgehenden Abschreibungen auf dem Anlagevermögen sind auf Seite 4 des Formulars 950 unter der Ziffer III genau aufzuführen. Im Rahmen dieser Deklaration sind für jedes Anlagekonto folgende Angaben zu machen:

- Geschäftsjahr, für welches die Deklaration gelten soll;
- Buch- sowie Steuerwert des Anfangsbestandes;
- Zu- und Abgänge im entsprechenden Geschäftsjahr;
- Buch- sowie Steuerwert des Endwertes vor Abschreibung;
- betrags- und prozentmässig vorgenommene sowie betragsmässig zulässige Abschreibungen;
- Differenz zwischen den vorgenommenen sowie den steuerrechtlich zulässigen Abschreibungen.

⁴⁰ siehe die in Kapitel 1.2.6. aufgelisteten Sätze